

**BI-OFFICE White Board Cleaner
(Version 5)**

Drucken: 30/04/2025

Emission: 24/02/2015

Revision: 29/11/2024

Version: 5 (ersetzen 4)

ABSCHNITT 1: IDENTIFIZIERUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktkennung BI-OFFICE White Board Cleaner
(Version 5)

Andere Identifikationsmittel:

UFI: N36E-20QC-K005-UV9A

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Verwendungen (Endverbraucher Verwendung): Reinigungsmittel
Relevante Verwendungen (Professioneller Anwender): Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle Verwendungen, die nicht in diesem Abschnitt oder in Unterabschnitt 7.3 angegeben sind.

1.3 Identifizierung des Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes:

CTEQ - Indústria Química, S.A. Rua da Nova Indústria, N.º: 300
4780-752 Santo Tirso - Porto - Portugal
Tel.: +351 252 809 010 - Fax: +351 252 809 019
cteq.qualidade@arbo.pt www.cteq.pt

1.4 Notrufnummer: CIAV: 800 250 250

ABSCHNITT 2: GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Regulamento n.º1272/2008 (CLP):

Gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) ist dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahrenhinweise:

Nicht relevant

Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett vorzeigen.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P501: Inhalt/Behälter über das in Ihrer Gemeinde geltende System zur getrennten Sammlung entsorgen.

UFI: N36E-20QC-K005-UV9A

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien

Das Produkt enthält gemäß den Kriterien der Verordnung keine Stoffe mit endokrinen Disruptoren.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe


Nicht relevant

3.2 Gemische

Chemische Beschreibung: Stoffgemisch

Komponenten:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt

| Identifikation | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung | | Konzentration |
|--|---------------------------------------|--|----------------------|
| CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 Index: 603-117-00-0 REACH: 01-2119457558-25-XXXX | propan-2-ol^(*) | ATP CLP00 | 0,5 - <5 % |
| | Verordnung 1272/2008 | Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336 - Gefahr  | |

^(*) Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt und die in der Verordnung (EU) 2020/878 festgelegten Kriterien erfüllt
Weitere Informationen zur Gefährlichkeit der Stoffe finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE

**BI-OFFICE White Board Cleaner
(Version 5)**

Drucken: 30/04/2025

Emission: 24/02/2015

Revision: 29/11/2024

Version: 5 (ersetzen 4)

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Notfallmaßnahmen:

Nach dem Kontakt mit der Chemikalie können Vergiftungssymptome auftreten. Suchen Sie daher im Zweifelsfall einen Arzt auf, wenn es zu einer direkten Exposition gegenüber der Chemikalie gekommen ist oder die Symptome anhalten, und legen Sie das Sicherheitsdatenblatt für dieses Produkt vor.

Durch Einatmen:

Dies ist ein Produkt, das beim Einatmen nicht als gefährlich eingestuft wird. Bei Vergiftungserscheinungen empfiehlt es sich jedoch, die betroffene Person vom Expositionsort zu entfernen, für saubere Luft zu sorgen und sie zu beruhigen. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn die Symptome anhalten.

Durch Hautkontakt:

Bei Kontakt wird empfohlen, die betroffene Stelle mit viel Wasser und Neutralseife zu reinigen. Bei Hautveränderungen (Brennen, Rötungen, Ausschläge, Blasen usw.) einen Arzt aufsuchen und dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

Durch Augenkontakt:

Spülen Sie Ihre Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser. Trägt die betroffene Person Kontaktlinsen, sollten diese, sofern sie nicht am Auge verklebt sind, entfernt werden, da es sonst zu zusätzlichen Schäden kommen kann. In jedem Fall sollten Sie nach dem Waschen schnellstmöglich einen Arzt aufsuchen und das Sicherheitsdatenblatt des Produkts konsultieren.

Durch Verschlucken/Aspiration:

Bei Verschlucken sofort einen Arzt aufsuchen und das Sicherheitsdatenblatt für dieses Produkt vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Akute und verzögerte Auswirkungen sind in den Punkten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Schaumfeuerlöscher (AB), Trockenchemikalien-Feuerlöscher (ABC), Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

Unzureichende Löschmittel:

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen Reaktionsnebenprodukte, die hochgiftig sein können und somit ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Empfehlungen für Feuerwehrpersonal:

Je nach Ausmaß des Brandes kann das Tragen von Vollschutzkleidung und umluftunabhängigem Atemschutzgerät erforderlich sein. Halten Sie ein Minimum an Notfalleinrichtungen oder Aktionselementen (Feuerlöschdecken, tragbare Apotheke usw.) gemäß Richtlinie 89/654/EG bereit.

Zusätzliche Bestimmungen:

Handeln Sie gemäß dem Internen Notfallplan und den Merkblättern zum Verhalten bei Unfällen und anderen Notfällen. Unterdrücken Sie jegliche Zündquelle. Im Brandfall müssen Behälter und Lagertanks mit Produkten, die aufgrund hoher Temperaturen entzündlich, explosionsgefährdet oder „BLEVE“ sind, gekühlt werden. Vermeiden Sie, dass Löschmittel ins Wasser gelangen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN IM FALLE EINER UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Für Personal, das nicht an Notfallmaßnahmen beteiligt ist:

Isolieren Sie Lecks, wenn sie kein zusätzliches Risiko für die Personen darstellen, die diese Funktion ausführen. Räumen Sie den Bereich und halten Sie ungeschützte Personen fern. Bei einem möglichen Kontakt mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben (siehe Abschnitt 8). Vorrangig sollte die Bildung entzündbarer Dampf-Luft-Gemische vermieden werden, entweder durch Belüftung oder durch Verwendung eines Stabilisierungsmittels (Inertisierungsmittels). Unterdrücken Sie jegliche Zündquelle. Beseitigen Sie elektrostatische Aufladungen, indem Sie alle leitfähigen Oberflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, miteinander verbinden und so die gesamte Baugruppe mit der Erde verbinden.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE

**BI-OFFICE White Board Cleaner
(Version 5)**

Drucken: 30/04/2025

Emission: 24/02/2015

Revision: 29/11/2024

Version: 5 (ersetzen 4)

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (Fortsetzung)

Für Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung verwenden. Halten Sie ungeschützte Personen fern. Siehe ABSCHNITT 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft. Von Abwasser, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten

6.3 Eindämmungs- und Reinigungsmethoden und -materialien:

Es wird empfohlen:

Verhindern Sie, dass das Produkt in Abflüsse, Abwasserkanäle oder Wasserläufe gelangt. Nehmen Sie die verschüttete Flüssigkeit mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie sie an einen sicheren Ort. Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Sammeln Sie das Produkt in geeigneten Behältern und lagern oder entsorgen Sie es gemäß der geltenden Gesetzgebung.

Auslaufen ins Wasser oder ins Meer:

Kleinere Verschüttungen:

Sperren oder ähnliche Geräte zur Eindämmung der Verschüttung verwenden. Verwenden Sie geeignete saugfähige Materialien, um Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften zu sammeln und zu behandeln.

Große Verschüttungen:

Wenn möglich, dämmen Sie die verschüttete Flüssigkeit im offenen Wasser mithilfe von Ölsperren oder ähnlichen Geräten ein. Wenn dies nicht möglich ist, versuchen Sie, die Ausbreitung zu kontrollieren und das Produkt mit geeigneten mechanischen Mitteln einzusammeln. Konsultieren Sie vor der Verwendung von Dispergiermitteln immer Experten und stellen Sie sicher, dass Sie über die erforderlichen Genehmigungen für deren Verwendung verfügen. Behandeln Sie Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Beachten Sie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung von Arbeitsrisiken bei der Handhabung von Lasten. Sorgen Sie für Ordnung und Sauberkeit und entsorgen Sie alles mit sicheren Methoden (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Verhütung von Bränden und Explosionen.

Vermeiden Sie das Verdampfen des Produkts, da es brennbare Substanzen enthält, die in Gegenwart von Zündquellen brennbare Dampf-/Luftgemische bilden können. Kontrollieren Sie Zündquellen (Mobiltelefone, Funken usw.) und übertragen Sie mit langsamer Geschwindigkeit, um die Entstehung elektrostatischer Aufladungen zu vermeiden. Zu vermeidende Bedingungen und Materialien finden Sie in Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung ergonomischer und toxikologischer Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken. Waschen Sie Ihre Hände anschließend mit geeigneten Reinigungsmitteln.

D.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltrisiken.

Es wird empfohlen, saugfähiges Material in der Nähe des Produkts bereitzustellen (siehe Abschnitt 6.3).

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Lagerbedingungen

Mindesttemperatur: 5 °C

Höchsttemperatur: 40 °C

Maximale Haltbarkeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Vermeiden Sie Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und den Kontakt mit Lebensmitteln. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 10.5.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Außer den bereits genannten Indikationen ist es nicht erforderlich, besondere Empfehlungen zur Verwendung dieses Produkts abzugeben.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Steuerparameter:

Stoffe, deren Arbeitsplatzgrenzwerte am Arbeitsplatz kontrolliert werden müssen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE

**BI-OFFICE White Board Cleaner
(Version 5)**

Drucken: 30/04/2025

Emission: 24/02/2015

Revision: 29/11/2024

Version: 5 (ersetzen 4)

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

NP 1796:2014:

| Identifikation | Umweltgrenzwert | | |
|----------------|---|---------|---------|
| | propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 | VLE-MP | 200 ppm |
| VLE-CD | | 400 ppm | |

Biologische Grenzwerte:

NP 1796:2014:

| Identifikation | IBE | Biologischer Indikator | Zeitpunkt der Probenahme |
|---|---------|------------------------|--------------------------------------|
| propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 | 40 mg/L | Aceton im Urin | Schichtende am Ende der Arbeitswoche |

DNEL (Arbeiter):

| Identifikation | | Kurze Belichtung | | Lange Exposition | |
|--|------------|------------------------|----------------|-----------------------|----------------|
| | | Systemisch | Standorte | Systemisch | Standorte |
| propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| | Haut | Nicht relevant | Nicht relevant | 888 mg/kg | Nicht relevant |
| | Inhalation | 1000 mg/m ³ | Nicht relevant | 500 mg/m ³ | Nicht relevant |

DNEL (Bevölkerung):

| Identifikation | | Kurze Belichtung | | Lange Exposition | |
|--|------------|-----------------------|----------------|-----------------------|----------------|
| | | Systemisch | Standorte | Systemisch | Standorte |
| propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 | Oral | 51 mg/kg | Nicht relevant | 26 mg/kg | Nicht relevant |
| | Haut | Nicht relevant | Nicht relevant | 319 mg/kg | Nicht relevant |
| | Inhalation | 178 mg/m ³ | Nicht relevant | 114 mg/m ³ | Nicht relevant |

PNEC:

| Identifikation | | Kurze Belichtung | | Lange Exposition | |
|--|--------|------------------|------------------------|------------------|-----------|
| | | Systemisch | Standorte | Systemisch | Standorte |
| propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 | STP | 2251 mg/L | Frisches Wasser | 140,9 mg/L | |
| | Boden | 28 mg/kg | Aquamarin | 140,9 mg/L | |
| | Blickt | 140,9 mg/L | Sedimente (Süßwasser) | 552 mg/kg | |
| | Oral | 0,16 g/kg | Sedimente (Meerwasser) | 552 mg/kg | |

8.2 Belichtungskontrolle:



A.- Persönliche Schutzmaßnahmen, nämlich persönliche Schutzausrüstung:

Als vorbeugende Maßnahme wird die Verwendung einer grundlegenden persönlichen Schutzausrüstung mit entsprechender CE-Kennzeichnung empfohlen. Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Aufbewahrung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzklasse) finden Sie im Informationsblatt des PSA-Herstellers. Die Angaben in diesem Punkt beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach Verdünnungsgrad, Verwendung, Anwendungsmethode usw. unterschiedlich sein. Um die Konformität mit der Installation von Notduschen und/oder Augenspülstationen in Lagerhallen zu bestimmen, müssen die jeweils geltenden Vorschriften zur Lagerung chemischer Produkte berücksichtigt werden. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 7.1 und 7.2. Alle hier dargestellten Informationen haben den Charakter einer Empfehlung und müssen von den Diensten zur Prävention von Arbeitsunfällen umgesetzt werden, wenn ihnen nicht bekannt ist, welche zusätzlichen Präventionsmaßnahmen dem Unternehmen möglicherweise zur Verfügung stehen.

B.- Atemschutz:

Wenn die Arbeitsbedingungen und/oder die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen es nicht ermöglichen, die Konzentration des Produkts in der Luft unterhalb der Expositionsgrenzwerte (sofern vorhanden) oder auf einem akzeptablen Niveau (sofern keine Expositionsgrenzwerte vorhanden sind) zu halten, muss eine geeignete Atemschutzausrüstung verwendet werden, die von einem qualifizierten Fachmann ausgewählt wird.

C.- Spezifischer Handschutz:

| Piktogramm | PPE | Markierung | ECN-Standards | Beobachtungen |
|---|---|---|---------------|---|
|  Obligatorischer Handschutz | Schutzhandschuhe gegen kleinere Risiken |  | | Ersetzen Sie die Handschuhe, wenn Anzeichen einer Abnutzung vorliegen. Bei längerer Einwirkung des Produkts auf den professionellen/industriellen Anwender wird die Verwendung von CE III- Handschuhen gemäß den Normen EN ISO 21420:2020 und EN ISO 374-1:2016+A1:2018 empfohlen |

Da es sich bei dem Produkt um eine Mischung verschiedener Materialien handelt, kann die Beständigkeit des Handschuhmaterials nicht mit letzter Sicherheit im Voraus berechnet werden und muss daher vor dem Einsatz überprüft werden.

D.- Augen- und Gesichtsschutz:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE

**BI-OFFICE White Board Cleaner
(Version 5)**



Drucken: 30/04/2025

Emission: 24/02/2015



Revision: 29/11/2024

Version: 5 (ersetzen 4)

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)



| Piktogramm | PPE | Markierung | ECN-Standards | Beobachtungen |
|---|--|---|---------------------------------|--|
|  Obligatorischer Schutz Gesicht | Panoramaglaser gegen Spritzer/Projektionen |  | EN 166:2002 EN ISO 4007:2018 | Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers. Die Anwendung wird empfohlen bei Gefahr von Spritzer. |

E.- Körperschutz

| Piktogramm | PPE | Markierung | ECN-Standards | Beobachtungen |
|------------|---------------------------|---|-------------------|--|
| | Arbeitskleidung |  | | Bei Anzeichen einer Abnutzung ersetzen. Bei längerer Einwirkung des Produkts durch professionelle/industrielle Anwender wird CE III gemäß den Normen EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1995 empfohlen. |
| | Rutschfeste Arbeitsschuhe |  | EN ISO 20347:2022 | Bei Anzeichen einer Abnutzung ersetzen. Bei längerer Einwirkung des Produkts durch professionelle/industrielle Anwender wird CE III gemäß den Normen EN ISO 20345:2022 und EN 13832-1:2019 empfohlen. |

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstung an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen Risikobewertungen die Notwendigkeit einer solchen Ausrüstung hervorheben.

| Notfallmaßnahme | Normen | Notfallmaßnahme | Normen |
|--|---|--|--|
|  Notdusche | ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 |  Augenspülung | DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 |

Kontrolle der Umweltexposition:

Gemäß den Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft wird empfohlen, das Austreten des Produkts und seiner Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7.1.D.

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung des Gesetzesdekrets Nr. 127/2013 (Richtlinie 2010/75/EU) weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| C.O.V. (Angebot): | 4,4 % Gewicht |
| C.O.V. Dichte bei 20 °C: | Nicht relevant |
| Durchschnittliche Kohlenstoffzahl: | 3 |
| Durchschnittliches Molekulargewicht: | 60,1 g/mol |

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produktdatenblatt.

Physisches Erscheinungsbild:

Physikalischer

| | |
|--------------------|------------------|
| Zustand bei 20 °C: | Flüssig. Nicht |
| Aspekt: | Nicht relevant * |
| Farbe: | Farblos |
| Geruch: | Charakteristisch |
| Riechschwelle: | Nicht relevant * |

Volatilität:

| | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| Siedetemperatur bei Atmosphärendruck: | 99°C |
| Dampfdruck bei 20 °C: | Nicht relevant * |
| Dampfdruck bei 50 °C: | 12561,17 Pa (12,56 kPa) |

*Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments waren keine Daten verfügbar oder aufgrund der Art und Gefährlichkeit des Produkts nicht relevant.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE

SECÇÃO 9: PROPRIEDADES FÍSICO-QUÍMICAS (continuação)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktcharakterisierung:

Dichte bei 20 °C: Nicht relevant *

Relative Dichte bei 20 °C: 0,995

Dynamische Viskosität bei 20 °C: Nicht relevant *

Kinematische Viskosität bei 20 °C: Nicht relevant *

Kinematische Viskosität bei 40 °C: Nicht relevant *

Konzentration: Nicht relevant *

pH: 6 - 10

Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant *

n-Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient: Nicht relevant *

Löslichkeit in Wasser bei 20 °C: Nicht relevant *

Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant *

Zersetzungstemperatur: Nicht relevant *

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Zündtemperatur: 62 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentzündungstemperatur: 399 °C

Untere Entzündbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

Obere Entzündbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

Partikeleigenschaften:

Mittlerer Äquivalentdurchmesser: Nicht relevant *

9.2 Weitere Informationen:

Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften: Nicht relevant *

Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant *

Korrosiv gegenüber Metallen: Nicht relevant *

Verbrennungswärme: Nicht relevant *

Aerosole - Gesamtprozentsatz (nach Masse)
der entzündbaren Bestandteile: Nicht relevant *

Weitere Sicherheitsfunktionen:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant *

Brechungsindex: Nicht relevant *

* Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments sind keine Daten verfügbar oder weil sie aufgrund der Art und Gefährlichkeit des Produkts nicht relevant sind.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Bei Beachtung der technischen Hinweise zur Lagerung chemischer Produkte sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Handhabung, Lagerung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter diesen Bedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, die zu übermäßigem Druck oder übermäßigen Temperaturen führen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur gilt:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE

**BI-OFFICE White Board Cleaner
(Version 5)**

Drucken: 30/04/2025

Emission: 24/02/2015

Revision: 29/11/2024

Version: 5 (ersetzen 4)

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (Fortsetzung)

| Schock und Reibung | Kontakt mit Luft | Heizung | Sonnenlicht | Luftfeuchtigkeit |
|--------------------|------------------|----------|-------------|------------------|
| Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Vorsorge | Vorsorge | Nicht zutreffend |

10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren | Wasser | Oxidierende Materialien | Brennbare Materialien | Andere |
|-----------------------------|------------------|------------------------------|-----------------------|--|
| Vermeiden Sie starke Säuren | Nicht zutreffend | Direkte Einwirkung vermeiden | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Laugen oder Basen |

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Informationen zu spezifischen Zersetzungsprodukten finden Sie in den Abschnitten 10.3, 10.4 und 10.5. Abhängig von den Zersetzungsbedingungen können dabei komplexe Gemische chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Für das Produkt selbst liegen keine experimentellen Daten zu seinen toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Bei wiederholter, längerer Exposition oder Exposition gegenüber Konzentrationen, die über den durch die Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegten Konzentrationen liegen, können je nach Expositionsweg nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit auftreten:

A- Verschlucken (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt und es gibt keine Stoffe, die als gefährlich bei Verschlucken eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Ätzwirkung/Reizung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da für diesen Artikel keine Stoffe als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

B- Einatmen (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und es gibt keine Stoffe, die als gefährlich beim Einatmen eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Ätzwirkung/Reizung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da für diesen Artikel keine Stoffe als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

C- Kontakt mit Haut und Augen. (akute Wirkung):

- Hautkontakt: Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält keine Stoffe, die bei Hautkontakt als gefährlich eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Augenkontakt: Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es sind jedoch Stoffe enthalten, die für diesen Artikel als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

D- CMR-Wirkungen (Karzinogenität, Mutagenität und Fortpflanzungstoxizität):

- Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt und es gibt keine Stoffe, die aufgrund der beschriebenen Wirkungen als gefährlich eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

IARC: Propan-2-ol (3)

- Mutagenität: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da für diesen Artikel keine Stoffe als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Reproduktionstoxizität: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da für diesen Artikel keine Stoffe als gefährlich eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

E-Sensibilisierungseffekte:

- Atemwege: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt und es sind keine Stoffe enthalten, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Kutan: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da für diesen Artikel keine Stoffe als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT), Expositionsdauer:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es sind jedoch Stoffe enthalten, die als gefährlich beim Einatmen eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT), wiederholte Exposition:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE

**BI-OFFICE White Board Cleaner
(Version 5)**

Drucken: 30/04/2025

Emission: 24/02/2015

Revision: 29/11/2024

Version: 5 (ersetzen 4)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (Fortsetzung)

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT), wiederholte Exposition: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, und für diesen Artikel sind keine Stoffe als gefährlich eingestuft. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Haut: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da für diesen Artikel keine Stoffe als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da für diesen Artikel keine Stoffe als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

Weitere Informationen:

Nicht relevant

Stoffspezifische toxikologische Informationen:

| Identifikation | Akute Toxizität | | Geschlecht |
|--|----------------------|----------------|------------|
| propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 | DL50 oral | >5840 mg/kg | Wühlmaus |
| | DL50 Haut | >13900 mg/kg | Kaninchen |
| | LC50 Nebelinhalation | >25 mg/L (6 h) | Wühlmaus |

11.2 Informationen zu anderen Gefahren:

Endokrine Disruptoren

Das Produkt enthält gemäß den Kriterien der Verordnung keine Stoffe mit endokrinen Disruptoren.

Weitere Informationen

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Für das Produkt selbst liegen keine experimentellen Daten zu seinen ökotoxikologischen Eigenschaften vor

Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da für diesen Artikel keine Stoffe als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

| Identifikation | Konzentration | | Spezies | Geschlecht |
|--|---------------|-------------------|---------------------|------------|
| propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 | CL50 | 9640 mg/L (96 h) | Pimephales promelas | Fisch |
| | EC50 | 10000 mg/L (24 h) | Daphnia magna | Krebstier |
| | EC50 | Nicht relevant | | |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.:

Stoffspezifische Informationen

| Identifikation | Abbaubarkeit | | Biologische Abbaubarkeit | |
|--|--------------|-------------|--------------------------|----------|
| propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 | DBO5 | 1,19 g O2/g | Konzentration | 100 mg/L |
| | DQO | 2,23 g O2/g | Zeitraum | 14 Tage |
| | DBO5/DQO | 0,53 | % biologisch abgebaut | 86 % |

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

| Identifikation | Bioakkumulationspotenzial | |
|--|---------------------------|---------|
| propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 | BCF | 3 |
| | Log POW | 0,05 |
| | Potenzial | Niedrig |

12.4 Bodenmobilität

| Identifikation | Absorption/Desorption | | Volatilität | |
|--|-----------------------|---------------------|-----------------|--------------------|
| propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 | Koc | 1,5 | Henry | 8,207E-1 Pa·m³/mol |
| | Abschluss | Sehr hoch | Trockener Boden | Ja |
| | Oberflächenspannung | 2,24E-2 N/m (25 °C) | Nasser Boden | Ja |

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE

**BI-OFFICE White Board Cleaner
(Version 5)**

Drucken: 30/04/2025

Emission: 24/02/2015

Revision: 29/11/2024

Version: 5 (ersetzen 4)

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien

12.6 Endokrine Disruptoren:

Das Produkt enthält gemäß den Kriterien der Verordnung keine Stoffe mit endokrinen Disruptoren

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

| Code | Beschreibung | Abfallart (Verordnung (EU) N. °1357/2014) |
|----------|---|---|
| 20 01 30 | Reinigungsmittel, die nicht unter 20 01 29 fallen | Nicht gefährlich |

Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht relevant

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Wenden Sie sich bezüglich der Verwertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG, Gesetzesdekret Nr. 102-D/2020) an den autorisierten Abfallentsorger. Gemäß Code 15 01 (Beschluss 2014/955/EU der Kommission) wird die Verpackung, wenn sie in direktem Kontakt mit dem Produkt stand, genauso behandelt wie das Produkt selbst, andernfalls wird sie als nicht gefährlicher Abfall behandelt. Eine Einleitung ins Abwasser wird nicht empfohlen. Siehe Epigraph 6.2.

Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden gemeinschaftliche oder staatliche Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung dargelegt.

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EG, Beschluss 2014/955/EU der Kommission, Verordnung (EU) Nr. 2014/955/EU. °1357/2014 Nationale Gesetzgebung: Gesetzesdekret Nr. 102-D/2020

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

Für dieses Produkt gelten keine Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, IATA).

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Stoff- oder gemischspezifische Vorschriften/Gesetze zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt:

- Artikel 95, Verordnung (EU) 528/2012: Propan-2-ol (67-63-0) – PT: (1,2,4)
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant
- Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht relevant
- Kandidatenstoffe für die Zulassung gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH): Nicht relevant
- Stoffe im Anhang XIV der REACH-Verordnung (Zulassungsliste) und Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegten Kriterien der biologischen Abbaubarkeit. Die dieser Aussage zugrunde liegenden Daten stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung und werden auf direkte Anfrage oder auf Anfrage eines Detergenzherstellers bereitgestellt.

DL 150/2015 (SEVESO III):

Nicht relevant

Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische (Anhang XVII REACH usw.):

Nicht relevant

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Mensch und Umwelt:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (Fortsetzung)

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt zusammengestellten Informationen als Eingangsdaten für eine Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die notwendigen Maßnahmen zur Risikoverhütung bei Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

Sonstige Rechtsvorschriften:

Gesetzesdekret Nr. 220/2012 vom 10. Oktober, das die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien Nr. 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in die nationale Rechtsordnung sicherstellt.

Das Gesetzesdekret Nr. 155/2013 vom 5. November stellt die zweite Änderung des Gesetzesdekrets Nr. 82/2003 vom 23. April dar, das durch das Gesetzesdekret Nr. 63/2008 vom 2. April geändert und neu veröffentlicht wurde und die Verordnung zur Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Erstellung von Sicherheitsdatenblättern gefährlicher Zubereitungen genehmigt.

Das Gesetzesdekret Nr. 98/2010 legt die Regelungen für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen fest, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen.

Gesetzesdekret Nr. 152-C/2017 vom 11. Dezember, das die dritte Änderung des Gesetzesdekrets Nr. festlegt. 89/2008 vom 30. Mai, geändert durch das Gesetzesdekret Nr. 142/2010 vom 31. Dezember und 214-E/2015 vom 30. September bezüglich der technischen Spezifikationen von Kraftstoffen.

Gesetzesdekret Nr. 293/2009 vom 13. Oktober, das die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in das nationale Rechtssystem sicherstellt und die Europäische Chemikalienagentur schafft. Gesetzesdekret Nr. 41-A/2010 vom 29. April, geändert durch Gesetzesdekret Nr. 206-A/2012 vom 31. August, durch Gesetzesdekret Nr. 19-A/2014 vom 7. Februar und durch Gesetzesdekret Nr. 246-A/2015 vom 21. Oktober, das den Straßen- und Schienentransport gefährlicher Güter regelt.

Gesetzesdekret Nr. 24/2012 vom 6. Februar. Sie konsolidiert die Mindestanforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gesundheits- und Sicherheitsrisiken durch die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit und setzt die Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 um.

Gesetzesdekret Nr. 73/2011 vom 17. Juni – Nimmt die dritte Änderung des Gesetzesdekrets Nr. vor. 178/2006 vom 5. September setzt die Richtlinie Nr. um. 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November über Abfälle und ändert mehrere Rechtssysteme im Bereich Abfälle, geändert durch das Gesetzesdekret Nr. 67/2014 vom 7. Mai durch Gesetzesdekret Nr. 165/2014 vom 5. November und durch das Gesetzesdekret Nr. 1737/2015, vom 25. August. Verordnung Nr. 209/2004 – Europäisches Abfallverzeichnis.

Mit der Gesetzesverordnung Nr. 147/2008 wird das Rechtssystem für die Haftung für Umweltschäden (Richtlinie Nr. 2004/35/EG) festgelegt. Gesetzesdekret Nr. 33/2015 vom 4. März – Legt Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Export und Import gefährlicher chemischer Produkte fest und gewährleistet die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in die interne Rechtsordnung.

Gesetzesdekret Nr. 102-D/2020 vom 10. Dezember – Genehmigt das allgemeine Abfallbewirtschaftungssystem, das Rechtssystem für die Entsorgung von Abfällen auf Deponien und ändert das System für die Bewirtschaftung spezifischer Abfallströme zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2018/849, 2018/850, 2018/851 und 2018/852.

Beschluss 2014/955/EU der Kommission – Europäisches Abfallverzeichnis.

Gesetzesdekret 218/2015, das Umweltqualitätsstandards im Bereich der Wasserpolitik festlegt (Richtlinie 2013/39/EU): Es wurde ein Umweltqualitätsstandard für Gesamtkohlenwasserstoffe definiert (zu finden in Abschnitt 8.2 dieses Sicherheitsdatenblatts). Gesetzesdekret Nr. 121/2001 (Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten)

Richtlinie 92/85/EWG.

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz in der geänderten Fassung.

Befolgen Sie die nationalen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene am Arbeitsplatz gemäß Richtlinie 2004/37/EG.

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien und Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2009/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2009/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2010 ... 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zur Anpassung der Anhänge V und VI

Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006 ... des Europäischen Parlaments und des Rates 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII

Gesetzesdekret Nr. 49/2007 vom 28. Februar, das Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März über Detergenzien festlegt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Lieferant hat eine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Für Sicherheitsdatenblätter geltende Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß ANHANG II – Leitlinien für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION) erstellt.

Änderungen zum bisherigen Sicherheitsdatenblatt, die Risikomanagementmaßnahmen betreffen:

Nicht relevant

Texte der in Abschnitt 3 behandelten Sätze:

Die angegebenen Formulierungen beziehen sich nicht auf das Produkt selbst, sondern dienen ausschließlich der Information und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Augenreizung. 2: H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

Flamme. Flüssig. 2: H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

STOT SE 3: H336 – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sortierverfahren:

Nicht relevant

Trainingstipps:

Um das Verständnis und die Interpretation dieses Sicherheitsdatenblatts sowie des Produktetiketts zu erleichtern, wird dem Personal, das mit diesem Produkt umgeht, eine Mindestschulung in der Prävention von Risiken am Arbeitsplatz empfohlen.

Hauptquellen der Literatur:

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

(ADR) Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

(IMDG) Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

(IATA) International Air Transport Association (ICAO) Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

(COD) Chemischer Sauerstoffbedarf

(BOD₅) 5-Tage-Biologischer Sauerstoffbedarf (BCF) Biokonzentrationsfaktor

(LD₅₀) Letale Dosis für 50 % einer Testpopulation (mittlere letale Dosis)

(LC₅₀) Letale Konzentration für 50 % einer Testpopulation

(EC₅₀) Effektive Konzentration für 50 % einer Testpopulation

(Log POW) Logarithmus Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

(Koc) Organischer Kohlenstoffverteilungskoeffizient (CAS) CAS (Chemical Abstracts Service) Nummer

(CMR) Krebszerregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend

(DNEL) Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level (CE) EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)

(PBT) Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen

(PNEC) Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PSA) Persönliche Schutzausrüstung

(STOT) Spezifische Zielorgan-Toxizität

(vPvB) Persistent, bioakkumulativ und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulativ

(UFI) eindeutige Formelkennung

(IARC) Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) Flüchtige organische Verbindungen

Hinweis zur Produktsicherheit, erstellt gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Dieses Dokument stellt kein Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 dar und es ist zwingend erforderlich, für dieses Produkt ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und werden nach bestem Wissen und Gewissen bereitgestellt. Sie sind jedoch als Richtlinie zu verstehen und stellen keine Garantie dar, da der Umgang mit dem Produkt nicht unserer Kontrolle unterliegt und wir als Unternehmen keine Verantwortung für daraus resultierende Verluste oder Schäden übernehmen. Diese Informationen entbinden den Anwender des Produkts in keinem Fall von der Einhaltung und Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich des Produkts, der Sicherheit, Hygiene und des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie von der Durchführung ausreichender Überprüfungen und Verfahrenstests der Wirksamkeit. Um die Sicherheit bei Lagerung, Handhabung und Transport dieses Produktes zu gewährleisten, müssen die im Sicherheitsbereich beteiligten und verantwortlichen Mitarbeiter Zugriff auf die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen haben. Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und werden nach bestem Wissen und Gewissen bereitgestellt.

ENDE DES DOKUMENTS